

Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung

**Bestätigung über Geldzuwendungen /  
Mitgliedsbeitrag**

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes  
an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaft-  
steuergesetzes bezeichneten Körperschaften,  
Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung:  
Geldzuwendungen / Mitgliedsbeitrag

Name und Anschrift der / des Zuwendenden

**Betrag der Zuwendung:**

in Ziffern	in Buchstaben
Datum der Zuwendung	Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen. ja nein

**Wir sind wegen Förderung**

Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke

nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes

Name des Finanzamtes	Steuer-Nummer	vom
----------------------	---------------	-----

nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuer-  
gesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

**Wir sind wegen Förderung**

Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke

**durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes**

Name des Finanzamtes	Steuer-Nummer	vom	ab
----------------------	---------------	-----	----

als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

**Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung**

Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke

verwendet wird.

**Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:**

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i.S.v § 10b Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz  
handelt.

Ort, Datum

Unterschrift des Zuwendungsempfängers

**Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15. 12. 1994 – BStBl I S. 884)